



Gemeindehomepage www.moenchaltorf.ch / Aushang Gemeindehaus
Text für amtliche Publikation
von Freitag, 12. Dezember 2025

Gemeindeversammlung vom 08.12.2025
Publikation der Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 hat folgende Beschlüsse gefasst:

Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Budgets 2026 und Festsetzung des Steuerfusses für das Steuerjahr 2026 auf gleichbleibenden 108%.
2. Genehmigung des revidierten Entschädigungsreglements für die Gemeindebehörden und Inkraftsetzung per 1. Juli 2026 bzw. auf die neue Amtsdauer 2026 – 2030 (inkl. Erhöhung der Entschädigungsansätze für die Gemeindebehörden). Mit Annahme des Änderungsantrages der Rechnungsprüfungskommission wurde das Entschädigungsreglement in Art. 6 in Bezug auf den Teuerungsausgleich angepasst. Es wird bei den Behördenentschädigungen in Zukunft weiterhin auf einen jährlichen Teuerungsausgleich verzichtet.
3. Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Mönchaltorf in Bezug auf die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) sowie in anderen Themen wie die Aufhebung der Ausnützungsziffer in der Kernzone, die Ergänzung verschiedener Aspekte im Bereich der Siedlungsökologie und der Aktualisierung der Richtpläne (Velo- und Fussrichtpläne).

Im Anschluss an die traktandierten Geschäfte beantwortete der Gemeinderat Mönchaltorf die eingegangene Anfrage nach §17 Gemeindegesetz von der IG Brand, vertreten durch Herrn Enrico Grob, zum Thema „Zufahrt Deponie Leerüti“.

Auflage

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung liegen **ab Freitag, 12. Dezember 2025** in der Gemeinderatskanzlei während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Rechtsmittel

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG),
- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

